

Fürsorgekonzept Netzwerktreffen
Version Januar 2026

TABU
BRUCH

Fürsorgekonzept Netzwerktreffen Tabubruch

I. Einleitung.....	2
II. Rahmen und Wirkungsbereich.....	3
III. Definition sexualisierte Belästigung und Gewalt.....	3
Zur Differenzierung sexualisierter Belästigung.....	5
Zur Differenzierung sexualisierter Belästigung bei zunächst einvernehmlicher Intimität.....	6
IV. Verhaltenskodex.....	7
V. Meldewege und Ansprechpersonen.....	8
VI. Fallmanagement und Krisenmanagement.....	9
Fallmanagement-Team.....	10
Fallbeschreibung.....	11
Falldifferenzierung.....	12
a) Häufigkeit und zeitlicher Rahmen.....	12
b) Asymmetrie.....	12
c) Differenzierung sexualisierter Gewalt/ Verhalten.....	12
d) Konkretisierungsstufen.....	13
e) Konfliktgeschichte.....	13
VII. Einbindungs- und Informationsmanagement.....	14
VIII. Interventions- und Konsequenzmöglichkeiten.....	15
Dokumentation und Umgang mit persönlichen Daten.....	16
IX. Vertraulichkeit und Transparenz im Fallmanagement.....	17
X. Anhänge.....	19
a. Merkblatt Fallbeschreibung nach Meldung.....	19
b. Falldifferenzierung - Reflexionsbogen.....	21
c. Merkblätter Vertraulichkeit und Transparenz.....	22
d. allgemeiner Handlungsleitfaden zur Orientierung nach Meldung.....	28

I. Einleitung

Wir alle haben unsere Fürsorgepflicht für die unseren Bünden Zugehörigen oder an Veranstaltungen oder Projekten Teilnehmenden erkannt und dafür Verantwortung übernommen.

Im Sinne der unbekannten Betroffenen von sexualisierter Belästigung und Gewalt - die der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft - halten wir bund-, projekt-, veranstaltungsindividuelle Schutzprozesse - Schutzkonzepte - Fürsorgekonzepte lebendig. Wir zeigen uns in unseren Bereichen als meldewürdig für eigenes Erleben, für Beobachtungen und flau Gefühle.

So auch auf den Netzwerktreffen von Tabubruch, auf denen sowohl Tabubrechende als auch Interessierte aus den Bünden im Ehren- und Hauptamt zusammenkommen.

Für die Treffen wollen wir deshalb ein Fürsorgekonzept etablieren und definieren, welches Verhalten wir auch auf diesen Treffen für unerwünscht halten. Wir wollen ansprechbar sein, wenn Grenzen verletzt wurden oder Gewalt geschehen ist.

II. Rahmen und Wirkungsbereich

Der Ankerrat übernimmt die Verantwortung für die Erarbeitung, die Überarbeitung und die Durchsetzung des Konzeptes.

Alle Tabubrechende sind aufgefordert, das Konzept kritisch zu lesen und Rückmeldungen zu geben. Änderungsvorschläge sind jederzeit willkommen und werden vom Ankerrat zeitnah beantwortet.

Änderungen im Konzept werden vor dem nächsten Netzwerktreffen [im Rahmen der Vorbereitung und Einladung] bekannt gegeben.

Für die Einhaltung des Konzeptes fühlen sich alle Anwesenden des Netzwerktreffens und alle Tabubrechenden verantwortlich. Sie halten sich

an den Verhaltenskodex und schreiten ein, wenn dieser verletzt wird. Sie behandeln Meldungen – sofern sie davon Kenntnis haben im Sinne des Rufschutzes aller vertraulich.

III. Definition sexualisierte Belästigung und Gewalt

Sexualisierte Belästigung und Gewalt ist eine alters- und geschlechtsunabhängige Überschreitung individueller (subjektiver) Grenzen und kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor.

Sie bezeichnet jede verbale und/oder körperliche, sexuelle und sexualisierte Handlung, der andere gegen ihren Willen ausgesetzt sind, oder der auf Grund körperlicher, seelischer, sprachlicher oder anders gearteter (empfundener) Unterlegenheit nicht zugestimmt werden kann / nicht widersprochen werden kann.

Durch Ausnutzen von Privilegien/Macht wie z.B. Vertrauens- bzw. Überlegenheitspositionen werden die eigenen Bedürfnisse auf Kosten anderer befriedigt.

D.h. es geht um Macht- und Gewaltausübung durch sexuelle bzw. sexualisierte Mittel.

unbekannte Quelle, angepasst von inmedio

Zur Differenzierung sexualisierter Belästigung

grenzverletzendes Verhalten	übergriffiges Verhalten	überwältigendes / nötigendes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> ● (unangenehme) Blicke ● (unerwünschte bzw. unangebrachte) Komplimente / Fragen ● (sexistische oder sexualisierende) Äußerungen / Witze / Sprüche ● (ungefragte) Berührungen / Annäherungen ● ... 	<ul style="list-style-type: none"> ● anzügliche, aufdringliche Blicke ● sexualisierte bzw. sexistische Komplimente / Fragen / Bemerkungen / Körperhaltungen / Gesten ● Zweideutigkeiten, Äußerungen sexuellen Inhalts o. Tonfalls ● Missachten der üblichen körperlichen Distanz (aufdringliche körperliche Annäherung / Berührung) ● Ignorieren von „Nein“ ● ... 	<ul style="list-style-type: none"> ● Nötigung zum Ansehen pornographischen Materials ● unsittliches Entblößen ● „intime Stellen“ anfassen ● Aufforderung zu sexuellen Handlungen, auch als „Gegenleistung“ ● Eindringen in Körperöffnungen mit Körperteilen oder Gegenständen ● unabgesprochenes Verabreichen von Drogen ● Vergewaltigung ● ...
<ul style="list-style-type: none"> ● ohne herabwürdigende Absicht ● aus Unwissenheit ● fehlende Wahrnehmung von (Scham)Grenzen ● nicht (sexuell bzw.) machtintendiert 	<ul style="list-style-type: none"> ● absichtlich ● Missachtung von (Scham)Grenzen ● unbewusstes oder bewusstes Ausnutzen der Machtasymmetrien (u.U. sexuell intendiert) ● wenn bewusst, dann strategisch und planvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ● wie bei übergriffigem Verhalten & auf jeden Fall strategisch und planvoll ● radikale Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

nach Holger Specht & Elisa Kassin & Willibald Walter
 angelehnt an Ursula Enders u.a. „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010 (siehe Artikel)

Zur Differenzierung sexualisierter Belästigung bei zunächst einvernehmlicher Intimität

grenzverletzendes Verhalten	übergriffiges Verhalten	überwältigendes / nötigendes Verhalten
<ul style="list-style-type: none"> ● (unangenehme) Blicke ● (unerwünschte bzw. unangebrachte) Ansprache / Dirtytalk ● (sexistische oder sexualisierende) Äußerungen / Witze / Sprüche / Komplimente ● (ungefragte) Berührungen / Annäherungen / Experimente ● ... 	<ul style="list-style-type: none"> ● anzügliche, aufdringliche Blicke ● zum Sex überreden ● Konsens erreichen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Liebe, Beziehung) ● unabgesprochenes Filmen/ Fotografieren/Pornos zeigen ● Nähebedürfnis zum Sexstart ausnutzen ● einseitiger intransparenter Medikamenten- & Drogenkonsum ● vorherige Absprachen im Tun übergehen / ignorieren ● gem. Verantwortung für Verhütung ignorieren ● ... 	<ul style="list-style-type: none"> ● „Nur Ja heißt Ja“ – „Nein“ ausgedrückt durch z.B. Sprache, weinen, safewords, wegdrücken/-stoßen, daliegen u. geschehen lassen ignorieren ● unabgesprochenes Filmen o. Fotografien erwarten/ weiter geben / streamen ● unabgesprochen Dritte dazu holen ● Verhütungsmittel manipulieren ● psych. Druck ausüben / körperliche Kraft einsetzen ● Handlungen trotz Schlaf oder Bewusstseinseintrüben ● ...
<ul style="list-style-type: none"> ● ohne herabwürdigende Absicht ● aus Unwissenheit ● fehlende Wahrnehmung von (Scham)Grenzen ● nicht machtintendiert 	<ul style="list-style-type: none"> ● absichtlich ● Missachtung von (Scham)Grenzen ● unbewusstes oder bewusstes Ausnutzen der Machtasymmetrien ● wenn bewusst, dann strategisch und planvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ● wie bei übergriffigem Verhalten & auf jeden Fall strategisch und planvoll ● radikale Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

erstellt in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsgruppe „Kein Raum für sexualisierte Gewalt“ 2023/2024

angelehnt an Ursula Enders u.a. „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, 2010 (siehe Artikel)

IV. Verhaltenskodex

Du hast das Recht, Deine eigene Meinung und Deine Vorschläge gegenüber allen Anwesenden und Menschen im Ankerrat zu äußern.

Du hast das Recht am eigenen Bild. Du kannst selbst entscheiden, wann, wo und von wem Du fotografiert oder gefilmt wirst. Du kannst darüber hinaus Deine Zustimmung zu einer Veröffentlichung verweigern. Wenn Du fotografieren willst, frag die Menschen, ob Du sie fotografieren und ggf. die Bilder veröffentlichen darfst.

Du hast das Recht, gerecht und respektvoll behandelt zu werden. Es ist unzulässig, dass jemand Dich erpresst, ausgrenzt, abwertend oder diskriminierend behandelt, Dir droht oder körperliche Gewalt antut.

Du hast das Recht, selbst zu entscheiden, was Deine persönliche Grenze ist. Niemand darf Dir gegen Deinen Willen zu nahe kommen, Dich umarmen, berühren, massieren oder küssen.

Nur Ja heißt Ja: Du hast das Recht zu widersprechen und Nein zu sagen, wenn Deine persönliche Grenze überschritten wurde. Ein Nein durch Blicke, Worte oder Deine Körperhaltung muss auch akzeptiert werden.

Du hast das Recht, Dir Unterstützung zu holen. Wenn Du unsicher bist, Dich eine Situation irritiert, kannst Du Dir Beratung holen, um Dich zu orientieren. Beratung in Anspruch zu nehmen, hilft Dir und schadet niemandem.

nach Kimberly Alder und Holger Specht

V. Meldewege und Ansprechpersonen

Jede Verletzung des Verhaltenskodex bzw. jeder Form der sexualisierten Belästigung und Gewalt auf dem Netzwerktreffen ist meldewürdig.

Betroffene oder Beobachtende können sich von Beratungsstellen unterstützen lassen, die sie in ihrem Interesse beraten.

Beratungsstellen:

- Für Frauen: www.hilfetelefon.de 11 60 16
- Für Männer: www.maennerhilfetelefon.de 0800 123 99 00
- weitestgehend für alle: www.hilfe-portal-missbrauch.de 0800 22 55 530
- www.klicksafe.de/cybergrooming

(Eine überregionale Beratungsstelle für LINTA*, diverse, non-binäre, queere konnte bisher nicht gefunden werden - Hinweise gerne gesehen.)

Jede Meldung, die auf dem Treffen oder danach gegenüber Anwesenden des Netzwerktreffens und Tabubrechenden erfolgt, wird als Fall bearbeitet (siehe VI. Fallmanagement-Team S.9). Dies gebietet die Fürsorgepflicht gegenüber aller ins Vertrauengezogenen.

Grundsätzlich können alle Vertrauensperson werden. Sollten Anwesende des Netzwerktreffens angesprochen werden, z.B. auf eigenes Erleben, Beobachtungen und flaue Gefühle, sprechen diese offizielle Ansprechpersonen an.

Die offiziellen Ansprechpersonen können auch direkt von Menschen, die etwas melden wollen, angesprochen werden.

Der Kreis der offiziellen **Ansprechpersonen auf dem Treffen** setzt sich zusammen aus:

- **4 Personen aus dem Ankerrat**
paritätisch besetzt - wird am Anfang des Treffens bekannt gegeben
- **4 Tabubrechenden**
Diese müssen im eigenen Bund qualifizierte Ansprechpersonen sein und sich vor dem Treffen bei ihrer Anmeldung dazu bereit erklären.

Wer diese Bedingungen erfüllt, schreibt seinen Namen auf einen Zettel. Zu Beginn des Netzwerktreffens werden daraus vier Ansprechpersonen gelost.

Ansprechpersonen zwischen den Treffen

- 2 Personen aus dem Ankerrat - paritätisch besetzt - werden bestimmt und auf der Website auffindbar vermerkt.

Auch alle anderen Menschen im Ankerrat sind natürlich ansprechbar bzw. anschreibbar.

Meldende entscheiden, was sie wem zu welchem Zeitpunkt in welcher Tiefe erzählen. Auf das Nennen von Namen kann verzichtet werden.

Am Telefon kann auch das Nennen des eigenen Namens verzichtet werden.

Ebenso kann eine Meldung an meldung@tabubruch.org erfolgen - auch anonym durch eine eigens dafür generierte Mailadresse.

Die beiden Ansprechpersonen, die zwischen den Treffen Meldungen entgegennehmen, erhalten beide diese Mail.

VI. Fallmanagement und Krisenmanagement

Ziel eines **systemisch-vertraulichen Fallmanagements** im Sinne unbekannter Betroffener ist die systemische und individuelle Verantwortungsübernahme.

Systemisch geht es dabei um das Initiieren des Fallmanagement selbst, aber auch um die Fragen "Wie können wir systemisches Lernen für alle / viele Zugehörigen aufgrund der neuen Erkenntnisse ermöglichen?" sowie "Was müssen wir aufgrund der Erfahrung mit dem aktuellen Fall auf den Präventionsebenen nachschärfen?"

Auf der individuellen Ebene muss die Wiederholung des Verhaltens ausgeschlossen werden.

Um die Integrität des Verfahrens zu schützen und die Verantwortungsübernahmen möglich zu machen, braucht es Vertraulichkeit.

Alle (eingebundenen) Systemangehörigen tragen dafür die Verantwortung.

Dringt das Wissen über den Fall in die System- oder gar Presseöffentlichkeit, braucht es ein **Krisenmanagement**. Konflikte sowie Gerede und Gerüchte schaden dem Ruf aller - allen voran der des meldenden, aber auch der des gemeldeten Menschen - und machen systemische wie individuelle Verantwortungsübernahmen unmöglich.

Der Bruch der Vertraulichkeit ist eine Form des Machtmisbrauchs ("Wissen ist Macht") und zieht Konsequenzen nach sich. Auch der Bruch kann zum Verlust der Zugehörigkeit zum Netzwerk bzw. zum Ausschluss vom Treffen führen.

Fallmanagement-Team

Nach einer Meldung wird ein Team zur Bearbeitung des Falles gebildet. Die einbezogene Ansprechperson im Ankerrat setzt das Team zusammen und beruft ein Treffen ein.

Das Fallmanagement-Team übernimmt die Verantwortung für die Klärung und die Interventionen.

Eine Wiederholung des Verhaltens muss ausgeschlossen werden.

Das Team wird Wege finden, wie sie auch ohne Wissen des Namens oder bei Verzicht auf direkten Einbezug des gemeldeten Menschen, eine Verantwortungsübernahme für Verhalten und Wirkung initiieren kann.

Natürlich kann dafür - wenn bekannt - der gemeldete Mensch eingebunden werden (siehe VII. Einbindungs- und Informationsmanagement S.13).

Das Team setzt sich zusammen aus

- Ansprechperson aus dem Ankerrat
- Ansprech- bzw. Vertrauensperson
- Verantwortlichen oder Ansprechperson des Bundes, Projektes oder Veranstaltung des gemeldeten Menschen (sofern dieser bekannt ist)
- ggf. noch andere Personen
- externe Beratung kann jederzeit hinzugezogen werden

Um die Handlungsfähigkeit eines Teams auf einem Netzwerktreffen zu gewährleisten, ist die Einbindung der Verantwortlichen oder der Ansprechperson des Bundes, Projektes oder Veranstaltung des gemeldeten Menschen optional.

Innerhalb des Teams werden Aufgaben und Zuständigkeiten geteilt. Ein Mensch aus dem Team wird Kontakt zum meldenden Menschen halten. Sollte das Team entscheiden (siehe Einbindungs- und Infomanagement) den gemeldeten Menschen mit einzubeziehen, wird ein Mensch aus dem Team mit diesem Kontakt halten.

Sollte die Vertraulichkeit verletzt werden, versucht das Fallmanagement-Team diese wiederherzustellen.

Sollte das misslingen, muss das Team für ein Krisenmanagement um Expert*innen für Krisen, z.B. Kommunikationsexpert*innen, erweitert werden.

Fallbeschreibung

Erfährt eine der Ansprechpersonen von einer Meldung, werden umgehend in einem 4-Augen Gespräch mit einer anderen Ansprechperson die Fakten und Originaltöne des Gespräches gesammelt und zu einer Fallbeschreibung zusammengefasst (siehe Merkblatt Fallbeschreibung nach Meldung S.18).

Falldifferenzierung

Zur Einschätzung der Meldungen nutzen wir folgende Differenzierungsebenen (siehe Falldifferenzierungsbogen S.20):

a) Häufigkeit und zeitlicher Rahmen

- eine Meldung, einmalige Belästigung oder Gewalt
- eine Meldung, wiederholte Belästigung oder Gewalt
 - in einem begrenzten Zeitraum
 - über einen längeren Zeitraum
- mehrere Meldungen, ein gemeldeter Mensch
- mehrere Meldungen, mehrere gemeldete Menschen

b) Asymmetrie

Für folgende Fragen sind die Komponenten Macht, Alter und Abhängigkeitsverhältnisse zu beachten: Wie ist das Verhältnis von meldendem Menschen und gemeldeten Menschen?

- Faktoren zur Einordnung können sein:
- Zugehörigkeit zu privilegierten/vulnerablen Gruppen
- andere Statusunterschiede (Dauer der Zugehörigkeit, Qualifikationen, Kompetenzen etc.)
- hierarchische Unterschiede (gleichgestellt, Autoritätsperson an Teilnehmende*r, besteht ein Schutzauftrag?)

c) Differenzierung sexualisierter Gewalt/ Verhalten

Wird das geschilderte sexualisierte Verhalten als eher grenzverletzend, eher übergriffig oder nötigend/überwältigend eingeschätzt (siehe 1.1.)

d) Konkretisierungsstufen

Wie konkret wurde das Verhalten in der geschilderten Situation beschrieben?

Erhärtet oder erwiesen

- *Es gibt sehr starke indirekte oder direkte Beweismittel*
- *Zeugenschaft, Fotos, Schrift, Aussagen Täter:in*

Begründet

- *Die vorliegenden Momente sind erheblich und plausibel*
- *Detaillierte Berichte eindeutiger sexualisierter Handlungen (verbal/körperlich)*

Vage

- *Momente, die (auch) an sexualisiertes Verhalten denken lassen*
- *Schilderungen von auffälligen Äußerungen / auffälligem Verhalten.*

Unbegründet

- *Momente lassen sich durch Erklärungen zweifelsfrei ausschließen*
- *Missverstandene Äußerungen, eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitungen oder eine Situation ohne Benachteiligung / Diskriminierung*

e) Konfliktgeschichte

Zu unterscheiden ist:

- Es ist kein Konflikt bekannt.
- Es gab schon einen Konflikt vor der Meldung.
- Es gibt einen Konflikt nach der Meldung.

VII. Einbindungs- und Informationsmanagement

Das Fallmanagementteam entscheidet, wer zu welchem Zeitpunkt und warum in die Fallklärung nach dem need-to-know-Prinzip eingebunden wird.

Bei Einbindung achtet das Team darauf, dass dem Menschen die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die ihm gemäß Rolle im System bzw. im Fallmanagement orientieren und handlungsfähig machen.

Einbindung kann auf verschiedene Arten erfolgen: Information, Konsultation oder Stellungnahme, Mitbestimmung, Mitentscheid.

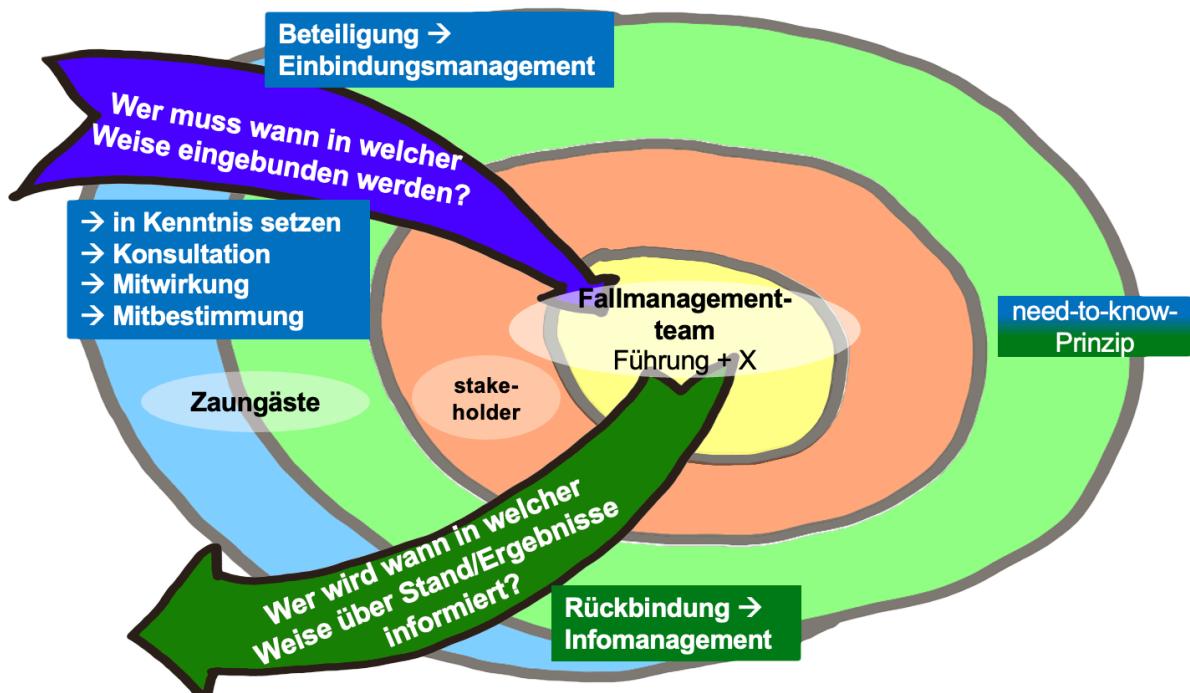
Aufgrund der Einbindung ergibt sich das Informationsmanagement: Wer muss über diese Einbindung nach dem need-to-know-Prinzip informiert werden?

Das Team entscheidet, ob das vor dem Schritt oder danach geschieht. Meldende Menschen werden vor jedem Schritt informiert und nach ihren Wünschen und Befürchtungen gefragt, um den Schritt ggf. anpassen zu können.

Ebenfalls wird bei jedem Prozessschritt überlegt, wer über den Stand und die Ergebnisse des Schrittes nach dem need-to-know-Prinzip informiert wird.

Jeder Prozessschritt wird ausgewertet. Die dabei neu gewonnenen Fakten werden in die weitere Planung des nächsten Schrittes einbezogen.

Als Instrument zur Systemübersicht und für die Entscheidung über das Einbindungs- und Infomanagement nutzt das Fallmanagementteam den Prozesslinienkompass.



VIII. Interventions- und Konsequenzmöglichkeiten

Grundlage für das Fallmanagement ist die Fallbeschreibung und die Falldifferenzierung.

Unser Grundsatz ist, dass eine Wiederholung des gemeldeten Verhaltens ausgeschlossen wird. Zudem muss fortlaufend geprüft werden, ob ein Schutzraum für den meldenden Mensch hergestellt werden muss und wie das möglich ist.

Bei grenzverletzendem bzw. übergriffigem Verhalten wird eine Intervention durchgeführt, die auf Verantwortungsübernahme für Verhalten und Wirken zielt und eine Verhaltensänderung nach sich zieht.

Sollte bei nötigendem / überwältigendem Verhalten, welches als begründet differenziert wurde (siehe Falldifferenzierung S.11) das Dilemma von Aussage gegen Aussage erhalten bleiben, wird im Sinne unbekannter Betroffener die Teilnahme am Treffen bzw. die Zugehörigkeit zum Netzwerk aufgelöst.

Es kann auch in enger Absprache mit dem meldenden Menschen ggf. unterstützt durch eine Fachberatungsstelle über rechtliche Schritte nachgedacht werden.

Die Konsequenzen orientieren sich auch an der Häufigkeit sowie den Konkretisierungsstufen (siehe Falldifferenzierung S.11).

Sollte sich eine Meldung im Laufe der Bearbeitung als unbegründet herausstellen (siehe Falldifferenzierung S.11), ist das Fallmanagement-Team für den Prozess der Rehabilitierung des gemeldeten Menschen verantwortlich. Das Gesicht und der Ruf sind möglichst vollumfänglich im Kreis der Eingebundenen wiederherzustellen.

Das Fallmanagement endet im besten Falle mit der Heilung des durch die Meldung irritierten Systems.

Dokumentation und Umgang mit persönlichen Daten

Alle Prozessschritte werden vom Fallmanagement-Team dokumentiert.

Am Ende des Fallmanagements wird das Team alle personalrelevanten Daten von eingebundenen Menschen aus der Dokumentation anonymisieren.

Der Fall wird mit dem Datum der Meldung und den Namen der Menschen im Fallmanagement-Team im Ordner XY abgelegt.

Nachfolgende Fallmanagement-Teams können im Rahmen einer Einbindung in einem aktuellen Fall das damalige Team jederzeit unter Wahrung der Vertraulichkeit befragen. Der Ankerrat kann Menschen aus dem Fallmanagement-Team zu Anmeldungen zum Netzwerktreffen befragen.

IX. Vertraulichkeit und Transparenz im Fallmanagement

Fallindividuell braucht es eine vertrauliche und systemische Intervention im Sinne aller Fürsorgepflichten.

Vertraulichkeit dient dem Schutz der beteiligten Personen sowie individuellem Lernen; systemisches Handeln fördert kulturelle Entwicklung und Verantwortung im Gesamtzusammenhang. Voraussetzung hierfür ist größtmögliches Vertrauen in das Konzept sowie in die verantwortlich Handelnden – insbesondere Führung und Fallmanagement - Teams.

Vertrauliche und fürsorgliche Fallklärung ist Verantwortung aller.

Die folgenden Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien rahmen dieses Handeln und schaffen Verlässlichkeit, Ansprechbarkeit und Vertrauen.

Zur Wahrung der **Verfahrensintegrität** und zum Schutz der Beteiligten im Sinne der Fürsorgepflichten gewährleisten benannte Ansprechpersonen und Fallmanagement-Teams **Vertraulichkeit**.

Ansprechpersonen und Teammitglieder eines Fallmanagement - Teams reden **miteinander offen über bekannte Fakten und Namen**.

Meldenden Menschen sexualisierter Belästigung und Gewalt sichern Ansprechpersonen und das Fallmanagement-Team **Anonymität** zu – sie werden den Namen niemandem gegenüber erwähnen.

Auch der **Rufschutz des gemeldeten Menschen** ist prioritär – sollte der Name den Ansprechpersonen und dem Fallmanagement-Team bekannt sein.

Die **Prozessverantwortung** für das Vorgehen in jedem einzelnen Fall liegt bei dem legitimierten Fallmanagement-Team.

Systemangehörige werden bei Bedarf nach dem Need-to-know-Prinzip durch das Fallmanagement-Team einbezogen. Sie erhalten nur rollenbezogene, notwendige Informationen; Art, Umfang und Sprache des Einbezuks werden vom Team verbindlich festgelegt.

Einbezogene Systemangehörige werden vom Fallmanagement-Team nachdrücklich **zur Vertraulichkeit** gemäß dem Konzept **verpflichtet!**

Auch weitere Menschen mit Fallkenntnis werden – im rechtlich zulässigen Rahmen – über Stand und Ergebnis des Fallmanagements informiert. Sie erhalten ebenfalls nur rollenbezogene, notwendige Informationen; Art, Umfang und Sprache des Einbezugs werden vom Fallmanagement-Team verbindlich festgelegt.

Zudem gilt der **Grundsatz**: Auf das **Ansprechen** von Menschen, die vermutlich Betroffene oder meldende Menschen sein könnten, **wird ausdrücklich verzichtet!**

Für **Prozessvorschläge**, Zweifel und Fragen zeigt sich das Interventionsteam jederzeit offen und ansprechbar.

Im Sinne der **Selbstfürsorge** können Ansprechpersonen und Mitglieder des Fallmanagement-Teams mit Vertrauenspersonen anonymisiert und unter Verweis auf die Vertraulichkeitsprinzipien zur Entlastung sprechen.

Nehmen Ansprechpersonen und Fallmanagement-Team-Mitglieder fallbezogene **Gerüchte, Gerede** oder **Konflikte** wahr, wird unverzüglich das für den Fall zuständige Fallmanagement-Team informiert.

Der **Bruch dieser Prinzipien** steht einem vertraulich-fürsorglichem Vorgehen entgegen.

X. Anhänge

a. Merkblatt Fallbeschreibung nach Meldung

Fallbeschreibung Erstkontakt = Gedächtnisstütze ≠ perfekt
kann in nachfolgenden Gesprächen auch zusammen mit dem meldenden Menschen ergänzt werden

- **Datum der Meldung**
- **Vertrauensperson** – Name, Alter, Rolle / Funktion, Länge der Zugehörigkeit
- **Wer hat sich gemeldet?**
 - wenn bekannt: Name, Alter, Rolle / Funktion, Länge der Zugehörigkeit
 - Kontaktdaten
- **Was wurde gemeldet?**
 - Zeitraum / Datum
 - Beobachtung, eigene Betroffenheit, Vermutung (Bauchgefühl)
 - beschriebenes Verhalten so genau wie möglich notieren (Originaltöne des meldenden Menschen)
 - Geschlechtsteile und sexualisierte Handlungen so wie genannt
 - ggf. Hinweise auf die Wirkung des beobachteten oder erlebten Verhaltens auf meldenden Menschen festhalten
- **Wenn meldender Mensch ≠ Betroffene**
 - wenn bekannt: Name vermuteter Betroffener, Alter, Rolle / Funktion, Länge der Zugehörigkeit
- **Wer ist gemeldeter Mensch?**

- wenn genannt: Name, Alter, Rolle / Funktion, Länge der Zugehörigkeit
 - **Wer weiß noch davon?**
- andere im Verband, Polizei, Beratungsstelle (Name, Institution, Funktion, Kontaktdaten)
- **Welche Absprachen wurden getroffen?**
 - Wurden konkrete nächste Schritte vereinbart?
 - wenn gewünscht, Verabredung über weiteren Kontakt (Medium, Zeiten, etc.)

b. Falldifferenzierung - Reflexionsbogen

Falldifferenzierung Reflexionsbogen sexualisierte Belästigung und Gewalt

Fall:		Wissensstand vom: _____		
		Entscheidung (ggf. fett markieren)	Ankreuzen → <input checked="" type="checkbox"/>	Begründung/Hintergründe (Entscheidung zum Nachvollziehen erläutern)
Häufigkeit	eine Meldung, einmalige Bel. o. G.			
	eine Meldung, wiederholte Bel. o. G.			
	begrenzter Zeitraum			
	über längeren Zeitraum			
	mehrere Meldungen - ein gM			
strukturelle sexualisierte Bel. o. G.				
Asymmetrien	Zugehörigkeit zu privilegierten / vulnerablen Gruppen			
	andere Statusunterschiede (z.B. Alter, Dauer der Zugehörigkeit, Qualifikationen, Kompetenzen etc.)			
	hierarchische Unterschiede (FK an MA, MA an FK, Erwachsener an Kindern und Jugendlichen mit besonderem Schutzauftrag, Jugendlicher an Kind)			
	peer2peer (Kinder, Jgdl., Erwachsene)			
Differenzierung (Hypothese)	grenzverletzendes Verhalten			
	übergriffiges Verhalten			
	nötigendes/überwältigendes Verhalten			
Konkretisierungs- stufen	erhärtet oder erwiesen			
	begründet			
	vage			
	unbegründet			
Konflikt?	bekannt: Fallmeldung innerhalb eines eskalierten Konfliktes			
	unbekannt			
AGG? Kindeswohl?	AGG-Beschwerde? Kindeswohlgefährdung?			
	Empfehlung AGG? / KiWoGe-Verfahren?			

Legende: mM = meldender Mensch / gM = gemeldeter Mensch / FK = Führungskraft / MA = Mitarbeitende / Jgdl. = Jugendliche

c. Merkblätter Vertraulichkeit und Transparenz

Garantien, Erwartungen und Pflichten dem meldenden Mensch gegenüber

Vertraulichkeitsgarantien

- Wir, das Fallmanagement-Team, versichern Dir, dass wir Deinen Namen innerhalb der Organisation niemandem preisgeben werden.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, schildern wir die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir von ihnen den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Durch die Meldung liegt jetzt die Verantwortung für das weitere Vorgehen beim Fallmanagement-Team. Für Deine eigenen Klärungsideen und Wünsche sind wir jederzeit offen.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, die nahestehenden Vertrauenspersonen zu finden. Erinnere sie an die Vertraulichkeit gemäß dem Konzept und mach sie dem Fallmanagement-Team bekannt, damit sie in der Intervention berücksichtigt werden können.
- Falls Dir Gerüchte und Gerede begegnen, informiere unverzüglich das Fallmanagement-Team.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulich-fürsorglichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____ aus dem Fallmanagement-Team, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist. _____

- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du vor jedem Interventionsschritt von der Kontaktperson einbezogen, um auf Deine Bedürfnisse und Befürchtungen in der Umsetzung Rücksicht nehmen zu können. Du hast außerdem ein Recht Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat.
- Sofern Du einverstanden bist, wirst Du unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Kontaktperson über die Ergebnisse des gegangenen Schrittes informiert.

Garantien, Erwartungen und Pflichten gegenüber in die Fallklärung eingebundenen Systemangehörigen

Vertraulichkeitsgarantien

- Deine Informationen werden auf Deinen Wunsch mit größtmöglicher Vertraulichkeit behandelt.
- Wenn sich im Laufe der Intervention herausstellt, dass es hilfreich ist, die Informationen offen zu legen, werden diese in Absprache mit Dir und frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten weitergegeben.
- Für Deine Fragen und Deinen Zweifel am oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Fallmanagement-Team offen.

Vertraulichkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz der involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich. Das beinhaltet den ausdrücklichen Verzicht, andere anzusprechen, falls Du Ideen hast, um wen es sich handeln könnte.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit dir nahen Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit.
- Sollte die Vertrauensperson zum System gehören, mach sie gegenüber dem Fallmanagement-Team bekannt, um sie in der Intervention berücksichtigen zu können.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, fordere wenn möglich die Redenden auf, sich mit Fragen an das Team zu wenden. Andernfalls informiere das Fallmanagement-Team.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du und alle anderen vom Fall Wissenden werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das Fallmanagement-Team über den Stand und die Ergebnisse informiert. Zeitraum und Medium

(Mail, Telefon, Kurznachricht, persönliches Gespräch) vereinbaren wir mit Dir.

- Auch werden wir Dich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen darüber in Kenntnis setzen, wer im System – vor allem in vergleichbarer Tiefe – von dem Fall weiß, damit Du Dich im Sinne der Selbstfürsorge mit ihnen austauschen kannst.

Garantien, Erwartungen und Pflichten gegenüber gemeldeten Menschen

Vertraulichkeitsgarantien

- Dein Rufschutz im Sinne der Fürsorge hat für das Fallmanagement-Team hohe Priorität.
- Wenn innerhalb der Fallklärung andere Systemangehörige einbezogen werden, werden das Fallmanagement-Team die Situationen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten schildern.
- Gleichzeitig gelten für Einbezogene dieselben Vertraulichkeits- und Transparenzprinzipien. Falls sie Ideen haben sollten, um wen es sich handeln könnte, erwarten wir den Verzicht auf ein eigenes Vorgehen. Das beinhaltet ausdrücklich auch, Dich unter keinen Umständen anzusprechen.
- Für Deine Fragen und Deine Zweifel am Vorgehen oder Vorschläge zum Vorgehen ist das Team offen.

Vertrauligkeitserwartungen

- Um die Integrität des Verfahrens und den Rufschutz aller involvierten Menschen im Sinne der Fürsorgepflichten zu gewährleisten, ist der Verzicht auf eigene Klärungsversuche bzw. investigative Schritte wesentlich.
- Im Sinne Deiner Selbstfürsorge steht es Dir frei, mit dir nahestehenden Vertrauenspersonen frei von Wiedererkennungsmöglichkeiten zu sprechen – bei klarem Hinweis auf die erwartete Vertraulichkeit. Auch kannst Du zu Folgegesprächen eine Vertrauensperson mitbringen.
- Falls deine Vertrauensperson zum System gehört, informiere das Fallmanagement-Team darüber.
- Wenn Du Gerüchte oder Gerede im System wahrnimmst, informiere umgehend das Fallmanagement-Team.
- Der Bruch dieser Erwartungen steht einem vertraulichen Vorgehen entgegen und zieht ggf. Sanktionen nach sich.

Transparenzpflichten

- Du hast eine Kontaktperson (_____ aus dem Fallmanagement-Team, mit der Du Prozessvorschläge und Fragen besprechen kannst und die für Dich zu vereinbarten Zeiten erreichbar ist. _____)
- Du wirst über jeden weiteren Prozessschritt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen so zeitnah wie möglich informiert.
- Du hast außerdem unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ein Recht Bescheid zu wissen, wer im System in welcher Tiefe über den Fall Kenntnis hat
- Bei einer Verantwortungsübernahme für Verhalten und Wirkung oder Rehabilitierung bei Fehlbeschuldigungen wirst Du maximal am Prozess beteiligt.

d. allgemeiner Handlungsleitfaden zur Orientierung nach Meldung

